

GEMEINDE BERGÜN

Telefon 081 / 407 11 17
Telefax 081 / 407 22 27



CUMÜN DA BRAVUOGN

Postkonto 70-2061-3
E-Mail gde.berguen@bluewin.ch
Internet www.berguen.ch

Steuergesetz der Gemeinde Bergün/Bravuogn

Steuergesetz der Gemeinde Bergün/Bravuogn

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden (GKStG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Die Gemeinde Bergün erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

² Die Gemeinde Bergün erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

³ Überdies erhebt die Gemeinde Bergün folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Kurtaxe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

Art. 2

Subsidiäres
Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Steuersatz Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Steuersatz Die Liegenschaftensteuer beträgt max. 2 Promille. Der Steuersatz wird jährlich im Dezember mit der Einkommens- und Vermögenssteuer festgelegt.

4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

Gegenstand
und
Bemessung

¹ Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

² Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

³ Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 7

Steuersubjekt Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Bergün Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 8

Subjektive
Steuerbefrei-
ung

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;

- e) die Konkubinatspartner;
- f) die Eltern.

Art. 9

Steuerberechnung

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.--;
- b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.--.

² Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

⁴ Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

⁵ Die Steuer beträgt:

- a) für die übrigen Angehörigen des elterlichen Stammes 3 Prozent;
- b) für die Erben des grosselterlichen Stammes 8 Prozent;
- c) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

Art. 10

Zuschläge

¹ Übersteigt der Wert des Anfalls für den einzelnen Empfänger den Betrag von Fr. 300'000.--, so wird die Steuer erhöht um

- | | | |
|------|----------------------|-------------------------------|
| 1/5 | bei einem Anteil von | Fr. 300'001.-- bis 400'000.-- |
| 3/10 | “ | Fr. 400'001.-- bis 500'000.-- |
| 2/5 | “ | über Fr. 500'000.-- |

Art. 11

Bezug und Haftung

¹ Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

² Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

³ Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

5. HUNDESTEUER

Art. 12

Steuerobjekt Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 13

Steuersubjekt Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 14

Steuerbefreiung Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Sanitätshunde;
- e) Katastrophenhunde.

Art. 15

Steuerberechnung ¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 100.--, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 120.-- jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

³ Die Steuer ist jährlich beim Bezug der Hundemarke zu entrichten.

Ausführliche Bestimmungen sind in einer separaten Hundeverordnung aufgeführt.

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 16

Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 17

Gemeinde-
steueramt

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteuernamt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

² Das Gemeindesteuernamt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 18

Weitere
Behörden

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer werden durch die Allianz Albula veranlagt.

² Die Gemeinde Bergün kann die Veranlagung weiterer Steuern der Allianz Albula gegen Entschädigung delegieren.

2. BEZUG

Art. 19

Fälligkeit

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

² Die Fälligkeit der Liegenschaftsteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 20

Zahlungsfrist

¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

³ Die separat erhobene Liegenschaftsteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 21

Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von 2'000 Franken pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 22

Die Gemeinde Bergün wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 11. März 2008 und am 26. Juni 2008 (Korrektur) durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

F. Vögeli

D. Gasner

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 12. August 2008, RB 1043.

Der Regierungspräsident:

Der Kanzleidirektor:

St. Engler

Dr. C. Riesen